

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Geseke anlässlich der am 13. September 2020 stattfindenden Kommunalwahlen

Gemäß § 15 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 1. September 2019, in Verbindung mit §§ 3 Nr. 5 und 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), in Kraft getreten am 19. Oktober 2019 – fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge zur Wahl

- des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Geseke,
- des Rates der Stadt Geseke (18 Wahlbezirke und Reservelisten)

spätestens bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (16.07.2020)

beim Wahlleiter der Stadt Geseke, Fachbereich III, Zimmer 104, An der Abtei 1, 59590 Geseke, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke, angefordert werden können.

Die Stadt Geseke ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

- 1 - (Ortsteile Bönninghausen und Mönninghausen)
- 2 - (Ortsteil Ehringhausen)
- 3 - (Ortsteil Ehringhausen/Straßenzüge aus dem westlichen Kernstadtbereich)
- 4 - (Ortsteile Ermsinghausen und Langeneicke)
- 5 - (Ortsteil Störmede)
- 6 - (Ortsteil Störmede)
- 7 - (Ortsteil Eringerfeld / Straßenzüge aus dem südwestlichen Kernstadtbereich)
- 8 - (Kernstadt)
- 9 - (Kernstadt)
- 10 - (Kernstadt)
- 11 - (Kernstadt)
- 12 - (Kernstadt)
- 13 - (Kernstadt)
- 14 - (Kernstadt)
- 15 - (Kernstadt)
- 16 - (Kernstadt)
- 17 - (Kernstadt)
- 18 - (Kernstadt)

Die Abgrenzung der Wahlbezirke wurde am 29. Januar 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 KWahlG und der §§ 25, 26 und 31 sowie 75a und 75b KWahlO, in denen die Einzelheiten zur Einreichung von Wahlvorschlägen geregelt sind, weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden¹. Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten².
- 1.2 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.³ Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen⁴.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.⁵

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen⁶. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber⁷. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist⁸.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist⁹.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01. August 2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen¹⁰.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.¹¹

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen¹².

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Be-

¹ § 15 Abs. 1 S. 1 KWahlG

² § 16 Abs. 1 S. 1 KWahlG

³ § 17 Abs. 1 S. 1 KWahlG

⁴ § 17 Abs. 5 S. 1 KWahlG

⁵ § 24 Ziffer 5 KWahlO

⁶ § 17 Abs. 2 S. 1 KWahlG

⁷ § 17 Abs. 2 S. 2 KWahlG

⁸ § 17 Abs. 2 S. 3 KWahlG

⁹ § 17 Abs. 3 KWahlG

¹⁰ Übergangsregelung für die Kommunalwahlen 2020 gem. § 2 des Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564)

¹¹ § 17 Abs. 6 KWahlG

¹² § 17 Abs. 7 KWahlG

werbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**¹³

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene¹⁴ organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.¹⁵

Die Wahlausschreibung ist z. Z. noch nicht erfolgt. Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekanntmachen.¹⁶ Nachweise von Satzung und Programm nach § 15 Abs. 2 KWahlG und § 26 Abs. 5 KWahlO können durch die Wahlvorschlagsträger bereits vor dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung erbracht werden.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.
- 2.2 Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.¹⁷

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.¹⁸

- 2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG)¹⁹. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten

¹³ § 17 Abs. 8 KWahlG

¹⁴ § 25 Ziffer 1 KWahlO

¹⁵ § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG

¹⁶ § 25 KWahlO

¹⁷ § 75b Abs. 2 KWahlO

¹⁸ § 75b Abs. 2 Satz 4 KWahlO

¹⁹ § 75b Abs. 2 Satz 2 KWahlO

Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden.²⁰ Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein²¹. Wer für das Amt des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen²².

2.4 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **180 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern²³, nicht aber, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird²⁴. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen²⁵. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden²⁶.** Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen²⁷.

2.5 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **180 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen²⁸. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist²⁹.

2.6 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert³⁰. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der**

²⁰ § 46d Abs. 4 Satz 1 KWahlG, § 75b Abs. 5 Satz 3 KWahlO

²¹ § 75b Abs. 2 Satz 3 KWahlO

²² § 76b Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz KWahlO i. V. m. § 46d Abs. 1 Satz 2 KWahlG

²³ § 46d Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG

²⁴ § 46d Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KWahlG

²⁵ § 15 Abs. 2 Satz 4 KWahlG

²⁶ § 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG

²⁷ § 75b Abs. 5 Satz 4 KWahlO

²⁸ § 76b Abs. 6 i. V. m. § 26 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

²⁹ § 75b Abs. 6 i. V. m. § 26 Abs. 3 Ziffer 4 Satz 1 und 6 KWahlO

³⁰ § 75b Abs. 6 i. V. m. § 26 Abs. 4 Ziffer 1 KWahlO

Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags³¹.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden³².
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO)³³.

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden³⁴. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben³⁵.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten³⁶.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG)³⁷. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten³⁸.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern³⁹. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen⁴⁰. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden⁴¹.**

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen⁴². Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist⁴³. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig⁴⁴.

³¹ § 46b i. V. m. § 15 Abs. 3 Satz 5 KWahlG

³² § 75b Abs. 4 Satz 2 KWahlO

³³ § 75b Abs. 4 Satz 3 KWahlO

³⁴ § 26 Abs. 1 Satz 1 KWahlO

³⁵ § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 KWahlO

³⁶ § 26 Abs. 1 Satz 5 KWahlO

³⁷ § 26 Abs. 1 Satz 3 KWahlO

³⁸ § 26 Abs. 1 Satz 4 1. Halbsatz KWahlO

³⁹ § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG

⁴⁰ § 15 Abs. 2 Satz 4 KWahlG

⁴¹ § 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG

⁴² § 26 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

⁴³ § 26 Abs. 3 Ziffer 3 Satz 1 KWahlO

⁴⁴ § 26 Abs. 3 Ziffer 4 Satz 6 KWahlO

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden⁴⁵. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags**⁴⁶.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden⁴⁷.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist⁴⁸ (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält⁴⁹.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein⁵⁰.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.⁵¹

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll⁵².

4.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.⁵³

⁴⁵ § 26 Abs. 4 Ziffer 1 KWahlO

⁴⁶ § 15 Abs. 3 Satz 5 KWahlG

⁴⁷ § 26 Abs. 4 Ziffer 2 KWahlO

⁴⁸ § 26 Abs. 4 Ziffer 3 KWahlO

⁴⁹ § 26 Abs. 4 Ziffer 5 KWahlO

⁵⁰ § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWahlG

⁵¹ § 31 Abs. 1 KWahlO

⁵² § 16 Abs. 2 KWahlG

- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **18 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein⁵⁴.
- 4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **18 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend⁵⁵. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben⁵⁶. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist⁵⁷.

Geseke, 17.02.2020

Stadt Geseke
Der Wahlleiter

gez. Wulf

⁵³ § 31 Abs. 2 KWahlO

⁵⁴ § 16 Abs.1 Satz 3 KWahlG i. V. m. § 3 Abs. 2 des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202 - Übergangsregelungen zum KWahlG und zur KWahlO

⁵⁵ § 31 Abs. 3 Satz 1 KWahlO

⁵⁶ § 31 Abs. 3 Satz 4 KWahlO

⁵⁷ § 31 Abs. 3 Satz 6 KWahlO